



Sport- und Kulturgemeinschaft
Offenbach am Main Rumpenheim e.V.

SATZUNG

Letzte Fassung beschlossen von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung,
Offenbach am Main Rumpenheim, am 14.07.2016

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt Grundlegende Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 RechtsPersönlichkeit
- § 3 Zweck, Ziele und Aufgabe des Vereins
- § 4 Abteilungen
- § 5 Verbandszugehörigkeit
- § 6 Gemeinnützigkeit

II. Abschnitt Die Mitglieder des Vereins

- § 7 Art der Mitgliedschaft
- § 8 Aufnahme
- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder
- § 11 Persönlichkeitsschutz und Mitgliederkartei
- § 12 Vereinsstrafen
- § 13 Ende der Mitgliedschaft

III. Abschnitt Organe des Vereins (Mitgliederversammlung / Vorstand)

- § 14 Willensbildung und Organe des Vereins

Mitgliederversammlung

- § 15 Zusammensetzung und Leitung
- § 16 Aufgaben und Befugnisse
- § 17 Einberufung und Tagesordnung
- § 18 Beschlussfassung und Wahlen

Vorstand

- § 19 Zusammensetzung und Amtsdauer
- § 20 Aufgaben und Befugnisse
- § 21 Sitzungen und Beschlussfassungen
- § 22 Geschäftsführender Vorstand und Vertretungen

IV. Abschnitt Rechnungsprüfung

- § 23 Revisoren

V. Abschnitt Schiedsgericht

- § 24 Zusammensetzung und Amtsdauer
- § 25 Zuständigkeit
- § 26 Verfahren
- § 27 Entscheidungen
- § 28 Kosten

VI. Abschnitt Ehrungen und Jubiläen

- § 29 Ehrungen
- § 30 Jubiläen

VII. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 31 Haftungsausschluss
- § 32 Satzungsänderungen
- § 33 Auflösung des Vereins
- § 34 Inkrafttreten

Der Verein für Leibesübungen e. V., Rumpenheim, der Gesangsverein Eintracht, die ehemalige Sängerriege des Turnvereins Rumpenheim und die Mitglieder des 1936 aufgelösten Arbeiter-, Gesangs- und Sportvereins Rumpenheim haben sich 1945 zusammengeschlossen.

Unter Fortführung der Rechtspersönlichkeit des Vereins für Leibesübungen Rumpenheim bilden sie nunmehr die "Sport- und Kulturgemeinschaft Rumpenheim e. V.", die diese Satzung beschlossen hat.

I. Abschnitt - Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet "Sport- und Kulturgemeinschaft Rumpenheim e. V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 63075 Offenbach / Main-Rumpenheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Rechtspersönlichkeit

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach/Main eingetragen. Er hat eine eigene Rechtspersönlichkeit und nimmt als juristische Person des Privatrechts am allgemeinen Rechtsverkehr teil.

§ 3 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die organisierte und planmäßige Ausübung und Schulung des Fußball- und gymnastischen Turnsports.
- (2) Der Verein verfolgt das Ziel, das Interesse der Bevölkerung an der sportlichen und kulturellen Entwicklung der Persönlichkeit zu wecken, dadurch neue Mitglieder zu gewinnen und so den Vereinszweck im Bewusstsein der Bevölkerung populär zu machen.
- (3) Der Verein hat die Aufgabe, die sportlichen und kulturellen Aktivitäten seiner Mitglieder allseitig zu fördern, zu organisieren und zu leiten, und eine möglichst intensive Betreuung zu gewährleisten. Die jugendlichen Mitglieder des Vereins werden in ihrer charakterlichen, sportlichen und kulturellen Entwicklung besonders gefördert und unterstützt. Aufgabe des Vereins ist es auch, im Rahmen sportlicher oder kultureller Veranstaltungen die Kameradschaft und das Gemeinschaftsgefühl unter allen Mitgliedern zu fördern und zu festigen.

§ 4 Abteilungen

- (1) Der Verein ist in seiner Organisationsstruktur in sportliche und kulturelle Abteilungen gegliedert; innerhalb einer Abteilung kann zusätzlich eine Jugendabteilung bestehen.
- (2) Derzeit besteht eine Fußballabteilung. Die Mitgliederversammlung kann mit qualifizierter Mehrheit die Errichtung neuer oder die Auflösung bestehender Abteilungen beschließen.

(3) Die Abteilungen werden von einem Abteilungsleiter organisiert und geleitet. Der Abteilungsleiter ist bei seiner Tätigkeit an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

(4) Die Jugendabteilungen werden von einem Jugendleiter geführt, der seine Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Abteilungsleiter ausübt.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein ist derzeit Mitglied des Landessportbundes Hessen und des Hessischen Fußball-Verbandes.

(2) Die allgemein geltenden Satzungen, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des Landessportbundes Hessen, des Deutschen Fußballverbandes und des Hessischen Fußball-Verbandes sind daher für den Verein, seine Abteilungen und die Mitglieder verbindlich.

(3) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit weiteren sportlichen oder kulturellen Verbänden als Mitglied beitreten, wenn im Verein eine dem beizutretenden Verband entsprechende Abteilung eingerichtet ist.

§ 6 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

II. Abschnitt - Die Mitglieder des Vereins

§ 7 Art der Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat:

- ordentliche Mitglieder,
- jugendliche Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Jugendliche Mitglieder sind diejenigen Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(4) Ehrenmitglieder des Vereins sind Mitglieder oder Nichtmitglieder, denen die Ehrenmitgliedschaft vom Verein verliehen worden ist.

§ 8 Aufnahme

(1) Jede natürliche Person kann auf Antrag Mitglied des Vereins werden, wenn sie die satzungsmäßigen Bestrebungen (§3) und das Ansehen des Vereins fördern und unterstützen will.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Anfang des Monats, in dem das Mitglied aufgenommen wird. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Minderjährige bedürfen hierzu der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme in den Verein kann von der Zahlung einer Aufnahmegebühr abhängig gemacht werden.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages soll gegenüber dem Bewerber begründet werden.

§ 9 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, die Vereinsversammlungen und -veranstaltungen zu besuchen, die sportlichen und kulturellen Angebote des Vereins und dessen Sportanlagen und sonstigen Einrichtungen zu nutzen sowie allgemein am Vereinsleben aktiv oder passiv teilzunehmen.

(2) Darüber hinaus haben die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder das Recht, durch Anträge und Eingaben an den Vorstand und durch die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Ausübung des Stimmrechts das Vereinsleben aktiv mitzugestalten und zu beeinflussen.

(3) Jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied kann gegen gesetzwidrige oder satzungswidrige Beschlüsse des Vorstandes innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe beim Vorstand schriftlich Einspruch erheben. Dieser Einspruch ist zu begründen. Ändert der Vorstand trotz nochmaliger Beratung des Beschlussgegenstandes seine Entscheidung nicht, so kann das Mitglied innerhalb eines weiteren Monats seit der Bekanntgabe der Entscheidung das Schiedsgericht anrufen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit und berechtigt, alle Veranstaltungen des Vereins kostenlos zu besuchen.

(5) Für die SKG Rumpenheim ehrenamtlich Tätige können Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen erhalten. Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereines. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26 EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung bezahlt werden (Ehrenamtspauschale). Zur Zahlung einer Ehrenamtspauschale ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die satzungsmäßigen Bestrebungen des Vereins (§ 3) nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen, dafür zu werben und das Ansehen des Vereins zu mehren. Insbesondere hat jedes Mitglied die Pflicht, sein Verhalten in der Öffentlichkeit so einzurichten, dass das Ansehen des Vereins nicht leidet.

(2) Jedes Mitglied erkennt die Bestimmungen dieser Satzung als für sich verbindlich an.

(3) Darüber hinaus hat jedes Mitglied die Pflicht, den jeweils geltenden Mitgliedsbeitrag pünktlich zu begleichen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Anfang des Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wird, und sie endet mit dem Schluss des Kalendervierteljahres, in dem das Mitglied aus dem Verein ausscheidet. Dies gilt nicht für Ehrenmitglieder.

§ 11 Persönlichkeitsschutz und Mitgliederkartei

(1) Niemand darf Adressen oder personenbezogene Daten von Mitgliedern an Unbefugte weitergeben.

(2) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Aufgaben und Veranstaltungen kann die SKG Rumpenheim personenbezogene Daten und Fotos ihrer Mitglieder in Vereinsveröffentlichungen wie zum Beispiel Festschriften des Vereins oder auf seiner Homepage www.skg-rumpenheim.de veröffentlichen sowie zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien weitergeben und zur Veröffentlichung freigeben. Wer mit der Veröffentlichung seiner personengebundenen Daten (Texte und / oder Bilder) nicht einverstanden ist, hat das Recht des Widerspruchs.

(3) Der Vorstand bestellt einen Datenschutzbeauftragten. Der Datenschutzbeauftragte muss die zur Aufgabenerfüllung erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit haben oder zeitnah durch eine entsprechende Schulung erwerben. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten beträgt zwei Jahre, analog § 19 dieser Satzung (Zusammensetzung und Amtsdauer).

§ 12 Vereinsstrafen

(1) Der Verein kann jedes Mitglied, welches vorsätzlich oder grob fahrlässig durch sein Verhalten gegen die Vereinssatzung verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt, mit einer Vereinsstrafe belegen.

(2) Vereinsstrafen sind

- die Rüge,
- der Verweis,
- der Ausschluss aus dem Verein.

(3) Der Verweis kann mit einer angemessenen Geldbuße oder mit einem zeitweiligen Ausschluss von Veranstaltungen des Vereins verbunden werden. Ein Verweis kann nur verhängt werden, wenn wegen der Schwere der Verfehlung eine Rüge nicht ausreichend erscheint oder wenn gegen das betroffene Mitglied in den letzten fünf Jahren bereits zweimal eine Rüge ausgesprochen wurde.

(4) Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn:

- gegen das betroffene Mitglied der zweite Verweis verhängt werden musste,
- das betroffene Mitglied sich so schwer vereinsschädigend verhalten hat, dass das Ansehen des Vereins einen Ausschluss des betroffenen Mitgliedes erfordert,
- das Mitglied eine kriminelle Straftat begangen hat, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein als nicht mehr tragbar erscheinen lässt,
- das betroffene Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung den Rückstand nicht innerhalb einer angemessenen Frist

ausgleicht.

(5) Die Vereinsstrafen werden vom Vorstand durch Beschluss verhängt. Der Beschluss ist schriftlich niederzulegen, zu begründen und dem Mitglied bekanntzumachen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss des Vorstandes innerhalb von zwei Wochen seit der Bekanntgabe schriftlich Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist zu begründen. Weist der Vorstand den Einspruch zurück, so kann das betroffene Mitglied binnen weiterer zweier Wochen das Schiedsgericht anrufen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

§ 13 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet

- durch Tod des Mitgliedes,
- durch Austritt des Mitgliedes,
- durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.

(2) Der Austritt ist von dem Mitglied gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zu erklären. Wird die Frist nicht eingehalten, so wirkt die Austrittserklärung für das Ende des darauffolgenden Kalenderhalbjahres.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird rechtswirksam, wenn die Entscheidung unanfechtbar geworden ist. Während der Dauer der Anfechtungsfrist und eines etwaigen Verfahrens vor dem Schiedsgericht ruhen jedoch sämtliche Mitgliedsrechte des betroffenen Mitgliedes.

(4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen für das Mitglied alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Dies gilt nicht für finanzielle Verpflichtungen. Wird das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, so verliert es darüber hinaus alle Ehrenzeichen und Auszeichnungen des Vereins und hat diese zurückzugeben.

III. Abschnitt - Organe des Vereins

§ 14 Willensbildung

(1) Die Willensbildung des Vereins erfolgt in seinen Organen. Die Organe vertreten den Verein in ihrem Zuständigkeitsbereich und handeln somit für die Gesamtheit der Mitglieder.

(2) Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

Mitgliederversammlung

§ 15 Zusammensetzung und Leitung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern und

Ehrenmitgliedern des Vereins. Stimmberechtigt ist jedoch nur, wer an der Mitgliederversammlung persönlich teilnimmt.

(2) Jugendliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet, sofern sie nicht selbst einen Versammlungsleiter wählt. Niemand kann Versammlungsleiter sein, wenn er selbst zur Wahl steht.

§ 16 Aufgaben und Befugnisse

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Willensbildung des Vereins. Sie entscheidet über die Organisation und die grundsätzlichen Aufgaben und Ziele des Vereins. Sie kann für die Vereinsarbeit Richtlinien aufstellen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- die Änderung der Vereinssatzung,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühr für das Schiedsgerichtsverfahren sowie über den Höchstbetrag der Geldbuße,
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
- die Wahl des Schiedsgerichtes,
- die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
- die Ernennung von Ehrengesamten,
- alle sonstigen Angelegenheiten, die in dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind,
- alle Angelegenheiten, die der Vorstand wegen ihrer Bedeutung der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt ferner einmal jährlich Berichte des Vorstandes, der Abteilungen, des Schiedsgerichtes und der Revisoren entgegen. Über diese Berichte findet eine Aussprache statt.

(4) Über die Tagungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welchem die gefassten Beschlüsse wörtlich niederzulegen sind. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes ordentliche Mitglied hat Anspruch auf Einsichtnahme in das Protokoll der Mitgliederversammlung.

§ 17 Einberufung und Tagesordnung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung soll bis zum 30. April eines Jahres erfolgen.

(2) Im Übrigen kann der Vorstand jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn es 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe des Zeitpunktes und des Ortes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin. Der Einberufung ist die vorgesehene Tagesordnung beizufügen.

(4) Grundlegende und alle Mitglieder betreffende Beschlüsse können in der Mitgliederversammlung nur gefasst werden, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung bei Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung konkret angekündigt war.

§ 18 Beschlussfassung und Wahlen

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung getroffen. Die Einzelheiten des Abstimmungsverfahrens bestimmt der Versammlungsleiter. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn es mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse - soweit diese Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsieht - mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Das Gleiche gilt bei den von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen und Abberufungen. Dabei ist das zu wählende Mitglied stimmberechtigt, das abzubrufende Mitglied hingegen nicht.

(5) Sieht die Satzung eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliederversammlung vor, so ist zu einem Beschluss Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Vorstand

§ 19 Zusammensetzung und Amtsdauer

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- den Abteilungsleitern und weiteren
- Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung nach Bedarf gewählt werden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes mit qualifizierter Mehrheit vorzeitig abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen durch den Verein.

§ 20 Aufgaben und Befugnis

(1) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung unter eigener Verantwortung. Seine Tätigkeit muss von dem Willen geprägt sein, dem Wohl des Vereins zu dienen.

(2) Der Vorstand trifft alle Entscheidungen für den Verein, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er ist ferner für die Durchführung der von ihm und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zuständig und berechtigt und verpflichtet, die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

(3) Der Vorstand bereitet die Tagungen der Mitgliederversammlungen vor und unterbreitet der Mitgliederversammlung eigene Vorschläge zur Beschlussfassung und für die Vornahme der Wahlen. Der Vorstand ist berechtigt, das Schiedsgericht anzurufen, wenn er einen Beschluss der Mitgliederversammlung für gesetzwidrig oder satzungswidrig hält. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist in diesem Falle bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ausgesetzt und darf nicht vollzogen werden.

(4) Der Vorsitzende bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes, leitet dessen Geschäfte und trägt für die Arbeit des gesamten Vorstandes die Verantwortung. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende berechtigt, anstelle des Vorstandes Entscheidungen zu treffen und zu handeln. Der Vorsitzende hat die übrigen Mitglieder des Vorstandes hiervon unverzüglich zu unterrichten und für seine Maßnahme die Genehmigung des Vorstandes herbeizuführen. Der Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen.

(5) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird er von seinem Stellvertreter vertreten. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so vertritt ihn das Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, welches am längsten dem Verein angehört, bei gleicher Vereinszugehörigkeit das an Lebensjahren älteste Mitglied.

(6) Im Übrigen regelt der Vorstand die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder durch Beschluss. Jedes Vorstandsmitglied ist für den ihm übertragenen Geschäftszweig verantwortlich, trägt aber auch für die Arbeit des gesamten Vorstandes die Mitverantwortung.

§ 21 Sitzungen und Beschlussfassungen

(1) Der Vorstand tritt in der Regel einmal im Monat zu einer gemeinschaftlichen Sitzung zusammen. Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden aus eigener Initiative oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Einberufung erfolgt formlos durch Mitteilung an sämtliche Mitglieder des Vorstandes.

(2) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die gefassten Beschlüsse wörtlich niederzulegen sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Führt der Schriftführer selbst den Vorsitz, so unterzeichnet zusätzlich ein weiteres Vorstandsmitglied.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich vertraulich. Einzelheiten aus den Vorstandssitzungen dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes den Mitgliedern oder der Öffentlichkeit mitgeteilt werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind den Mitgliedern in

geeigneter Weise bekanntzumachen, es sei denn, dass sie ihrer Natur nach vertraulich sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Fasst der Vorstand einen Beschluss ohne oder gegen die Stimme des Vorsitzenden oder - im Falle einer nicht unerheblichen finanziellen Auswirkung des Beschlusses auf den Verein - ohne oder gegen die Stimme des Schatzmeisters, so ist der Gegenstand der Beschlussfassung auf Antrag des Vorsitzenden oder des Schatzmeisters auf der nächsten Vorstandssitzung erneut zu behandeln. Der Beschluss kann nur durch die Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder bestätigt werden.

§22 Geschäftsführender Vorstand und Vertretungsmacht

(1) Der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Vorstandssitzungen vor und erarbeitet die Vorlagen für die Beschlussfassungen des Vorstandes.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB. Der Verein wird durch den Vorsitzenden allein oder zwei andere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

IV. Abschnitt - Rechnungsprüfung

§ 23 Revisoren

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Revisoren, die als unabhängige Beauftragte der Mitgliederversammlung die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens und die korrekte Führung der Vereinskasse zu überwachen haben. Zum Revisor wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins. Die Revisoren sollen jedoch über eine gewisse Erfahrung auf dem Gebiet des Rechnungswesens verfügen.

(2) Die unmittelbare Wiederwahl eines Revisors ist nicht zulässig.

(3) Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(4) Die Kassenprüfung erfolgt in der Regel einmal jährlich. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können jedoch bei begründetem Anlass eine sofortige Kassenprüfung durch die Revisoren anordnen.

(5) Die Revisoren berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Tätigkeit. Soweit hierzu Anlass besteht, können sie der Mitgliederversammlung geeignete Vorschläge zur Beschlussfassung unterbreiten.

V. Abschnitt - Schiedsgericht

§ 24 Zusammensetzung und Amtsdauer

(1) Das Schiedsgericht besteht aus einem Schiedsrichter.

(2) Der Schiedsrichter wird von der Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er kann nicht abberufen werden. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins; der Schiedsrichter soll jedoch eine juristische Ausbildung oder Erfahrung im Rechtsleben besitzen.

(3) Der Schiedsrichter darf nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

(4) Das Schiedsgericht ist von den Organen des Vereins unabhängig und nur für den Verein geltenden Rechtsvorschriften verantwortlich.

§ 25 Zuständigkeit

Das Schiedsgericht entscheidet über

- die Anträge der betroffenen Mitglieder gemäß den §§ 9 Abs. 3 und 11, Abs. 5 dieser Satzung und
- die Anträge des Vorstandes nach § 19 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 26 Verfahren

(1) Die Anträge nach § 24 dieser Satzung sind schriftlich beim Schiedsgericht einzureichen und zu begründen. Sie können bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts jederzeit zurückgenommen werden.

(2) Das Schiedsgericht bestimmt sein Verfahren nach freiem Ermessen. Es hat jedoch die rechtsstaatlichen Grundsätze zu beachten.

(3) Im Falle eines Verfahrens auf Antrag des Vorstandes gemäß § 19 Abs. 3 dieser Satzung wird die Mitgliederversammlung - soweit sie über ihre Vertretung nicht selbst beschließt - von demjenigen vertreten, aufgrund dessen Antrages der angefochtene Beschluss gefasst wurde. Außerdem ist jedes ordentliche Mitglied berechtigt, sich auf Seiten der Mitgliederversammlung an dem Verfahren aktiv zu beteiligen.

(4) Die Beteiligten können für ihre Vertretung vor dem Schiedsgericht besonders bevollmächtigte Vertreter beauftragen.

§ 27 Entscheidungen

(1) Das Schiedsgericht entscheidet nur über die Rechtmäßigkeit eines angefochtenen Beschlusses. Seine Entscheidungen können nur lauten

- auf Zurückweisung des gestellten Antrages oder
- auf Aufhebung des angefochtenen Beschlusses.

(2) Erweist sich ein Antrag als nicht statthaft oder ist er nicht form- oder fristgerecht eingereicht, so verwirft ihn das Schiedsgericht ohne Sachprüfung als unzulässig.

(3) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts ergehen durch Schiedsspruch im Namen des

Vereins. Sie sind schriftlich niederzulegen und zu begründen. Ergibt ein Schiedsspruch aufgrund einer mündlichen Verhandlung und wurde er bereits mündlich begründet, so ist eine schriftliche Begründung entbehrlich, wenn die Beteiligten hierauf verzichten. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind den Beteiligten in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(4) An die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind der Verein, seine Organe und die Mitglieder gebunden. Die Vereinsorgane haben darüber hinaus bei der Auslegung der Satzung die tragenden Grundsätze der Entscheidung des Schiedsgerichts zu beachten.

§ 28 Kosten

(1) Das Schiedsgericht hat Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen. Das Schiedsgericht kann darüber hinaus eine Verfahrensgebühr erheben, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst und die Höhe der Verfahrensgebühr bestimmt hat.

(2) Die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens sind in den Fällen der §§ 9 und 11 dieser Satzung dem Antragsteller aufzuerlegen, wenn der Antrag zurückgenommen oder erfolglos geblieben ist, in anderen Fällen dem Verein aufzuerlegen. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet im Schiedsspruch zugleich darüber, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

VI. Abschnitt - Ehrungen und Jubiläen

§ 29 Ehrungen

(1) Der Verein kann einer juristischen Person oder einer natürlichen Person die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft setzt voraus, dass sich der Vorgeschlagene außergewöhnlich um das Wohl des Vereins verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft kann aberkannt werden.

(2) Der Verein kann ein Mitglied zum Ehrenvorsitzenden ernennen, wenn sich das Mitglied durch langjährige pflichtbewusste Arbeit im Vorstand des Vereins in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Es können jedoch nicht mehr als drei Personen gleichzeitig Ehrenvorsitzende sein. Die Ehrenvorsitzenden sind berechtigt, an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie genießen außerdem die Rechte eines Ehrenmitgliedes.

(3) Die Ehrungen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit qualifizierter Mehrheit beschlossen.

§ 30 Jubiläen

(1) Der Verein verleiht an Mitglieder,

- die dem Verein seit 25 Jahren ununterbrochen angehören, die silberne Ehrennadel;
- die dem Verein seit 40 Jahren ununterbrochen angehören, die goldene Ehrennadel.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes bei 60-jährigen

Mitgliedsjubiläen oder bei Jubiläen mit noch längerer Vereinszugehörigkeit oder in sonstigen besonderen Ausnahmefällen mit qualifizierter Mehrheit besondere Auszeichnungen beschließen. Die Auszeichnungen können mit einem angemessenen Geschenk verbunden werden.

(2) Die Art und der Umfang zur Begehung von Vereinsjubiläen werden in den Grundzügen von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand organisiert und leitet die Veranstaltungen anlässlich der Vereinsjubiläen. Er kann zu seiner Unterstützung Arbeitsausschüsse einsetzen und hierzu Mitglieder des Vereins berufen.

VII. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 31 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für die Schäden oder Verluste, die einem Mitglied bei der Ausübung sportlicher und kulturellen Aktivitäten im Rahmen des Vereins, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleidet, die der Verein organisiert oder an denen er sich beteiligt hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn solche Schäden oder Verluste durch Versicherungen abgedeckt sind.

§ 32 Satzungsänderungen

(1) Diese Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit geändert werden.

(2) Ein Beschluss über eine Satzungsänderung darf nur gefasst werden, wenn die Satzungsänderung in der Tagesordnung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt worden ist und der Einberufung der Wortlaut der bisherigen Satzungsbestimmung und der Wortlaut des Änderungsvorschlages beigefügt waren.

(3) Für Anträge, mit denen eine Änderung der Grundsätze der §§ 3 oder 6 dieser Satzung angestrebt wird, gelten die Bestimmungen des § 32 dieser Satzung entsprechend.

§ 33 Auflösung des Vereins

(1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur durch einen einstimmigen Beschluss sämtlicher Mitglieder des Vorstandes oder von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder des Vereins gestellt werden.

(2) Im Falle eines solchen Antrages ist die Mitgliederversammlung ausdrücklich zu diesem Zweck durch Einschreibebrief einzuberufen, und der Termin für den Zusammentritt der Mitgliederversammlung ist so festzusetzen, dass zwischen dem Zugang der Einberufung bei den einzelnen Mitgliedern und dem Zusammentreten der Mitgliederversammlung ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegt.

(3) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 9/10 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen der Altenpflege sowie der Jugendarbeit

der evangelischen und katholischen Kirchengemeinden in Offenbach / Main-Rumpenheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige / mildtätige / kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt hierüber mit qualifizierter Mehrheit. Kommt ein Beschluss nicht zustande, so ist das Vereinsvermögen auf die Stadt Offenbach mit der Auflage zu übertragen, dass diese es für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Rumpenheim verwendet.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem Tage in Kraft, an dem sie von der Mitgliederversammlung des Vereins mit qualifizierter Mehrheit angenommen worden ist. Am gleichen Tage tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 14. Juli 2016 außer Kraft.

Offenbach den 14.Juli 2016